

Achter Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

- 8. ÄndTV/TV-Ärzte/CTK -

vom 26. März 2024

Zwischen

der **Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH**
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem **Marburger Bund**,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/CTK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (TV-Ärzte/CTK) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 4. Juli 2023, wird - soweit gekündigt - rückwirkend zum 1. Januar 2024 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

A Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. § 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg angerechnet.“

2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird „12,5 %“ durch „15 %“ ersetzt.

3. § 26 Absatz 3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 33 Nr. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 144 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat und von einem weiteren Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 288 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat.“

4. § 35 Absatz 3 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„§ 6, § 9 Abs. 6 bis 8, § 9a, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 26 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2024.“

B Änderungen mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Nach § 9 Absatz 6 Satz wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Es dürfen je Arzt nicht mehr als fünfzehn zählbare Rufbereitschaftsdienste im Kalendermonat geplant werden. ²Abweichungen von Satz 1 sind nur ausnahmsweise möglich, wenn andernfalls die Patientensicherheit gefährdet würde.“

2. Nach § 9 Absatz 7 (n.F.) wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Werden sowohl Bereitschaftsdienste als auch Rufbereitschaftsdienste geleistet, dürfen je Arzt nicht mehr Dienste im Kalendermonat geplant werden als in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Anzahl der Bereitschaftsdienste (BD)	Anzahl der Rufbereitschaften (RBD)
<i>vier bis sechs BD</i>	<i>sechs RBD</i>
<i>drei BD</i>	<i>neun RBD</i>
<i>zwei BD</i>	<i>zwölf RBD</i>
<i>bis ein BD</i>	<i>fünfzehn RBD</i>

²Abweichungen von Satz 1 sind nur ausnahmsweise möglich, wenn andernfalls die Patientensicherheit gefährdet würde.“

3. Nach § 9 Absatz 8 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 7:

Zur Zählbarkeit der Rufbereitschaftsdienste gilt die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 3a entsprechend.

4. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 15 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 33 Nr. 2) bezahlt. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Entgelt für Überstunden gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Bei telefonischer Inanspruchnahme (z. B. in Form einer Auskunft) oder bei Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste halbe Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 33 Nr. 2) bezahlt. ⁶Die nach den Sätzen 3 bis 5 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁷Für den Freizeitausgleich ist eine

angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁸Für die Zeit eines Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁹Das Entgelt nach Satz 2 bis 5 entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ¹⁰Sofern das Entgelt für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag gemäß § 23 Absatz 6 pauschaliert wird, ist diese Nebenabrede mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderhalbjahr kündbar.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 1 Abschnitt B aufgeführten Änderungen zum 1. April 2024 in Kraft.

Potsdam, 26. März 2024

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund